

— Erzeugnisse der Schuh-, Leder- und Rauchwaren-industrie sowie Kopfbedeckungen:

1. Januar 1966 bis 31. Dezember 1966.

§ 4

(1) Von den für die Erzeugnisgruppen verantwortlichen WB bzw. Wirtschaftsräten der Bezirke wird in methodischen Richtlinien die Abgrenzung zwischen den betrieblichen Listen und Skalen der Einzelhandelsverkaufspreise sowie ihr Inhalt und Aufbau geregelt und den Betrieben aller Eigentumsformen bis zum 15. Dezember 1966 übergeben. Mit der Übergabe der methodischen Richtlinien wird den Betrieben der Termin für den Abschluß der Ausarbeitung der betrieblichen Listen und Skalen der Einzelhandelsverkaufspreise bekanntgegeben.

(2) Die Einweisung der Betriebe aller Eigentumsformen zur Ausarbeitung der betrieblichen Listen und Skalen der Einzelhandelsverkaufspreise wird durch die WB bzw. Wirtschaftsräte der Bezirke, die für die Erzeugnisgruppen zuständig sind, vorgenommen.

(3) Sollte in Einzelfällen bis zum 15. Dezember 1966 noch keine Einweisung entsprechend Abs. 2 erfolgt sein, sind die Betriebe aller Eigentumsformen verpflichtet, die methodischen Richtlinien gemäß Abs. 1 bis zum 20. Dezember 1966 bei den für die Erzeugnisgruppen zuständigen WB oder Wirtschaftsräten der Bezirke anzufordern.

§ 5

Prüfung und Bestätigung der betrieblichen Listen und Skalen der Einzelhandelsverkaufspreise

(1) Die betrieblichen Listen und Skalen der Einzelhandelsverkaufspreise sowie die verwendeten Arbeitsunterlagen werden durch die zuständigen Zentralreferate des Büros der Regierungskommission für Preise und durch die örtlichen Preisorgane überprüft.

(2) Ist eine Überprüfung nach Ablauf von 14 Tagen, beginnend von dem nach § 4 Abs. 1 festgelegten verbindlichen Termin für die Fertigstellung der betrieblichen Listen und Skalen der Einzelhandelsverkaufspreise, durch die gemäß Abs. 1 dafür zuständigen Organe nicht erfolgt, so sind die betrieblichen Listen und Skalen der Einzelhandelsverkaufspreise ungeprüft in 4facher Ausfertigung an das zuständige Zentralreferat des Büros der Regierungskommission für Preise einzureichen.

(3) Die Bestätigung der betrieblichen Listen und Skalen der Einzelhandelsverkaufspreise erfolgt durch das Ministerium für Handel und Versorgung

— für die betrieblichen Listen der Einzelhandelsverkaufspreise bis spätestens 31. Dezember 1966;

— für die Preisskalen bis spätestens 15. Februar 1967.

(4) Eine Ausfertigung der bestätigten betrieblichen Listen bzw. Skalen der Einzelhandelsverkaufspreise ist den Betrieben zu übergeben.

§ 6

Anwendung und Ergänzung der betrieblichen Preislisten bzw. Skalen für die Festsetzung von Einzelhandelsverkaufspreisen

Die Anwendung der betrieblichen Listen und Skalen der Einzelhandelsverkaufspreise zum Zwecke der Festsetzung der Einzelhandelsverkaufspreise für Erzeugnisse, die erstmalig nach dem 1. Januar 1967 produziert werden, und die Ergänzung der betrieblichen Listen und Skalen der Einzelhandelsverkaufspreise werden durch eine besondere Anordnung vom Minister für Handel und Versorgung geregelt.

§ 7

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Preisordnung, insbesondere die nicht termin- bzw.

nicht ordnungsgemäße Ausarbeitung der betrieblichen Listen und Skalen der Einzelhandelsverkaufspreise, werden nach dem geltenden Preisstrafrecht bestraft.

§ 8

Schlußbestimmung

Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. November 1966

**Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter**

Anlage

zu vorstehender
Preisordnung Nr. 3173

Verzeichnis der vom Ministerium für Handel und Versorgung herausgegebenen Handelspreiskataloge (zu § 2 Abs. 3 Buchst. a)

1. Preisordnung Nr. 1302/1 vom 12. August 1963
— Handelspreise für Naturseiden- und Halbseidenprodukte — (Sonderdruck Nr. P 2222 des Gesetzblattes);
2. Preisordnung Nr. 1303/2 vom 12. August 1963
— Handelspreise für Strumpfwaren — (Sonderdruck Nr. P 2223 des Gesetzblattes);
3. Preisordnung Nr. 1303/3 vom 3. Juli 1964 — Handelspreise für Strumpfwaren — (Sonderdruck Nr. P 2223/1 des Gesetzblattes);
4. Preisordnung Nr. 1303/4 vom 8. Juli 1966 — Handelspreise für Strumpfwaren — (Sonderdruck Nr. P 2223 2 des Gesetzblattes);
5. Preisordnung Nr. 1304 I vom 12. August 1963
— Handelspreise für konfektionierte Oberbekleidung aus Geweben für Herren und Junioren — (Sonderdruck Nr. P 2224 des Gesetzblattes);
6. Preisordnung Nr. 1305/1 vom 12. August 1963
— Handelspreise für konfektionierte Bettwäsche und Inlette — (Sonderdruck Nr. P 2225 des Gesetzblattes);
7. Preisordnung Nr. 1306/1 vom 12. August 1963
— Handelspreise für Schirme — (Sonderdruck Nr. P 2226 des Gesetzblattes);
8. Preisordnung Nr. 2031 vom 3. Juli 1964 — Handelspreise für Steppdecken und Tagesdecken — (Sonderdruck Nr. P 2298 des Gesetzblattes);
9. Sonderpreisdienste und Einzelpreisbestätigungen, die vom Ministerium für Handel und Versorgung in Ergänzung der Preisordnungen gemäß Ziffern 1 bis 8 herausgegeben wurden.

Preisordnung Nr. 4605.

— Großhandelsspannen für Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie —

Vom 20. Juni 1966

§ 1

Für die Lieferung von Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie gemäß der Anlage durch volkseigene und genossenschaftliche Großhandelsbetriebe, durch den Großhandel mit staatlicher Beteiligung sowie den privaten Großhandel — mit Ausnahme des Konsumgütergroßhandels aller Eigentumsformen — gelten die in dieser Preisordnung festgesetzten Großhandelsspannen und sonstigen Bestimmungen. Diese Preisordnung findet auch auf die Lieferung von Erzeugnissen Anwendung, die nicht von Betrieben der